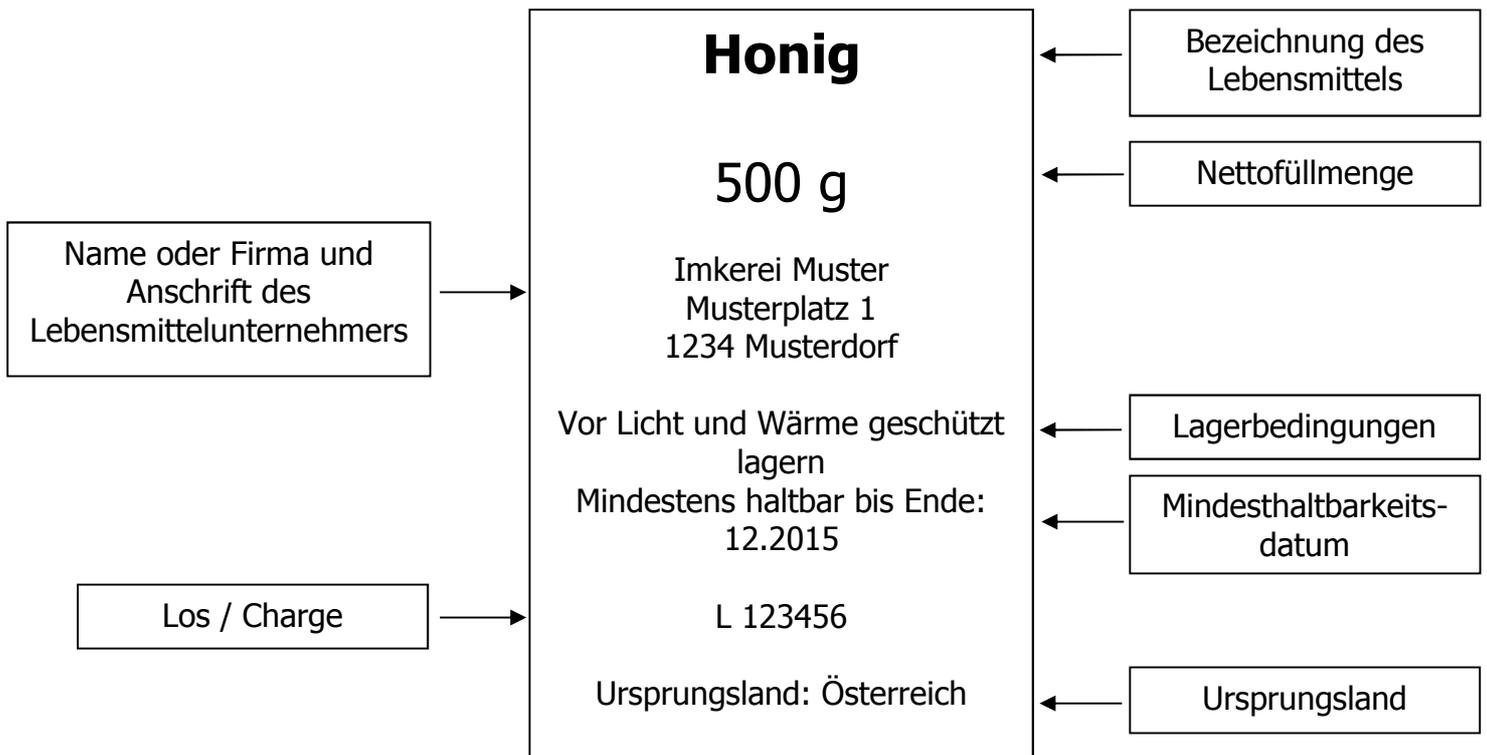


# Kennzeichnung Honig

## Musteretikett



### Wichtige Tipps....

**Was muss bei „Honig“ draufstehen?** - siehe auch Musteretikett Honig

- Bezeichnung des Lebensmittel (Sachbezeichnung), z.B. „Honig“
- Name oder Firma und Anschrift des Lebensmittelunternehmers
- Nettofüllmenge
- Los (Charge)
- Mindesthaltbarkeitsdatum
- Lagerbedingungen
- Herkunft

### Bezeichnung des Lebensmittels (Sachbezeichnung):

die Sachbezeichnung laut Honigverordnung lautet: **Honig**  
anstelle der Sachbezeichnung „Honig“ kann verwendet werden

- **Blütenhonig** (oder Nektarhonig)
- Honigtauhonig (oder **Waldhonig**)

die Sachbezeichnungen - mit Ausnahme von gefiltertem Honig und Backhonig – können durch Angaben ergänzt werden, die sich auf Folgendes beziehen:

- **Herkunft aus Blüten oder Pflanzenteilen** (z.B. Sonnenblumenhonig)
- **Regionale, territoriale, oder topographische Herkunft** (z.B. Gebirgshonig)

Honig darf nur als Sortenhonig (z.B. Akazienhonig) ausgelobt werden, wenn das Produkt vollständig oder überwiegend der angegebenen Herkunft ist und die dieser Herkunft entsprechenden organoleptischen, physikalisch-chemischen und mikroskopischen Eigenschaften besitzt

### Name oder Firma und Anschrift des Lebensmittelunternehmers:

Lebensmittelunternehmer ist derjenige, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird (z.B. der Imker, wenn dieser den Honig selbst an den Letztverbraucher verkauft), oder, wenn dieser Unternehmer nicht in der Union niedergelassen ist, der Importeur, der das Lebensmittel in die Union einführt.

Die Angaben müssen eindeutig sein, die „postalisch Zustellbarkeit“ muss gewährleistet sein (auch Straße und Hausnummer angeben).

Angabe von e-mail-Adresse oder Internet-Seite allein ist nicht ausreichend; e-mail-Adresse oder Internet-Seite können aber zusätzlich zu Name oder Firma und Anschrift angegeben werden.

### Nettofüllmenge:

Angabe in „g“ oder „kg“

Mindestschriftgrößen nach Fertigpackungsverordnung beachten:

bis 50 g Mindesthöhe 2 mm

über 50 bis 200 g Mindesthöhe 3 mm

über 200 bis 1000 g Mindestgröße 4 mm

### Mindesthaltbarkeitsdatum, Charge:

Es gibt prinzipiell 2 korrekte Möglichkeiten der Angabe

- 1) „mindestens haltbar bis:“ Angabe des Datum selbst in der Form „Tag/Monat/Jahr“ – in diesem Fall muss die Angabe der Charge nicht erfolgen (kann aber)
- 2) „mindestens haltbar bis Ende“: Angabe des Datums in der Form „Monat/Jahr“ oder „Jahr“ – in diesem Fall muss zusätzlich die Angabe der Charge (Los) erfolgen

Wird das Datum selbst nicht unmittelbar nach der Formulierung „mindestens haltbar bis:“ bzw. „mindestens haltbar bis Ende:“ angegeben, muss nach dieser Formulierung die Stelle genannt werden, an der das Datum angegeben ist (z.B. „mindestens haltbar bis: siehe Deckel“)

### Lagerbedingungen:

Lagerbedingungen müssen nur angegeben werden, wenn deren Einhaltung für die Haltbarkeit wesentlich ist. Bei Honig sind Angaben wie „vor Wärme geschützt lagern“ üblich.

Die Lagerbedingungen müssen gemeinsam mit dem Mindesthaltbarkeitsdatum angegeben werden (d.h. vor oder nach der Formulierung „mindestens haltbar bis...“)

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gem. dem Österreichischen Lebensmittelbuch, IV. Auflage, Codexkapitel A 5 die Angabe "kühl lagern" nicht mehr verwendet werden soll, da dies einer Lagerung in einem Temperaturbereich von 9 bis 18 °C entspricht, für diesen Temperaturbereich aber keine Kühleinrichtungen üblich sind.

### Herkunft:

Laut Honigverordnung ist das Ursprungsland bzw. sind die Ursprungsländer anzugeben.

Bei Ursprung in mehr als einem EG-Mitgliedstaat oder Drittland kann folgende Angabe gewählt werden:

- Mischung von Honig aus EG-Ländern
- Mischung von Honig aus Nicht-EG-Ländern

- Mischung von Honig aus EG-Ländern und Nicht-EG-Ländern

Anmerkung: gem. der Änderung der Europäischen Honigrichtlinie sind künftig (ab 24.6.2015) folgende Formulierungen zu verwenden:

- Mischung von Honig aus EU-Ländern

- Mischung von Honig aus Nicht-EU-Ländern

- Mischung von Honig aus EU-Ländern und Nicht-EU-Ländern

Anmerkung: die Angabe „Österreichischer“ bei „Österreichischer Honig“ wird als Angabe des Ursprungslandes üblicherweise toleriert

### **allgemeine Anforderungen:**

bis 13.12.2014 gelten noch die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV) und die Nährwertkennzeichnungsverordnung, ab 13.12.2014 gilt stattdessen die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV)

Alle Informationen über Lebensmittel (auch freiwillig angeführte) müssen zutreffend, klar und für die Verbraucher leicht verständlich sein. Die verpflichtenden Informationen über Lebensmittel sind an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar und gegebenenfalls dauerhaft anzubringen. Sie dürfen in keiner Weise durch andere Angaben oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden, und der Blick darf nicht davon abgelenkt werden.

Vorsicht bei Stempelaufdrucken, die sind oft leicht verwischbar.

Sichtfeldregelung beachten:

Sichtfeldregelung nach Lebensmittelkennzeichnungsverordnung:

Die Sachbezeichnung, die Nettofüllmenge und das Mindesthaltbarkeitsdatum (d.h. die Angabe „mindestens haltbar bis:“ bzw. „mindestens haltbar bis Ende:“) sind im gleichen Sichtfeld anzubringen (d.h. wenn man auf das Etikett schaut, müssen diese drei Kennzeichnungselemente gleichzeitig lesbar sein)

Sichtfeldregelung nach der Lebensmittelinformationsverordnung:

Die Sachbezeichnung und die Nettofüllmenge sind im gleichen Sichtfeld anzubringen (das Mindesthaltbarkeitsdatum muss gem. der LMIV nicht im gleichen Sichtfeld angebracht werden, kann aber natürlich dort angebracht werden)

### **Weitere Infos zur Honig-Kennzeichnung:**

#### **Nährwertkennzeichnung:**

Gem. der Lebensmittelinformationsverordnung gilt ab 13.12.2016 eine allgemeine Verpflichtung zur Angabe einer Nährwertkennzeichnung – Honig (Honig selbst, nicht Honig, dem andere Lebensmitteln zugesetzt worden sind) ist von dieser Verpflichtung ausgenommen.

#### **Bio-Kennzeichnung**

Gem. der Europäischen Bio-Verordnung muss ein Produkt, das eine Bezeichnung mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion trägt (z.B. Angabe „Bio-Honig“), folgende zusätzliche Kennzeichnungselemente aufweisen:

- die erteilte Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle

- das Gemeinschaftslogo

- der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, und zwar je nach Fall in einer der folgenden Formen:

-- "EU-Landwirtschaft", wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in der EU erzeugt wurden;

-- "Nicht-EU-Landwirtschaft", wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Drittländern erzeugt wurden;

-- "EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft", wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zum Teil in der Gemeinschaft und zum Teil in einem Drittland erzeugt wurden.

Sind alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, in demselben Land erzeugt worden, so kann die genannte Angabe "EU" oder "Nicht-EU" durch die Angabe dieses Landes ersetzt oder um diese ergänzt werden (z.B. „Österreich Landwirtschaft“).

Die Angaben müssen deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein.

Das Gemeinschaftslogo (EU-Bio-Logo) muss dem nachstehenden Muster (und Farbe) entsprechen u.a. eine Mindesthöhe von 9 mm und eine Mindestbreite von 13.5 mm haben. Die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle und der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe müssen untereinander angeführt sein und sich im selben Sichtfeld befinden wie das EU-Bio-Logo :



AT-BIO-xxx  
Österreich Landwirtschaft

## Was darf nicht draufstehen?

### Werbungen mit Selbstverständlichkeiten:

Gem. LMSVG ist es verboten, Lebensmittel mit zur Irreführung geeigneten Angaben in Verkehr zu bringen. Das sind beispielsweise Angaben, durch die zu verstehen gegeben wird, dass das Lebensmittel besondere Eigenschaften besitzt, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Eigenschaften besitzen („Werbung mit Selbstverständlichkeiten“)

Beispiel: die Angabe „nicht gefiltert“ auf einem Honigetikett – laut Honigverordnung muss gefilterter Honig als solcher bezeichnet werden – umgekehrt bedeutet das aber, dass jeder als „Honig“ bezeichnete Honig nicht gefiltert ist – die Angabe „nicht gefiltert“ stellt somit eine Werbung mit Selbstverständlichkeiten dar, weil alle vergleichbaren Produkte die selben Eigenschaften besitzen

### zur Täuschung geeignete Angaben über die Eigenschaften eines Lebensmittels:

irreführende Angaben gem. LMSVG sind beispielsweise auch zur Täuschung geeignete Angaben über die Eigenschaften eines Lebensmittels, wie Art, Identität, Beschaffenheit, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprung oder Herkunft und Herstellungs- und Gewinnungsart

Beispiel: „mit wertvollen Vitaminen“ – Honig weist nur geringe Mengen an Vitaminen auf, es sind keine „signifikanten“ Mengen im Sinn der Nährwertkennzeichnungsverordnung bzw. der Lebensmittelinformationsverordnung enthalten – die Angabe „mit wertvollen Vitaminen“ ist daher für den Verbraucher irreführend, weil diese Angabe suggeriert, dass das Produkt einen wesentlichen Beitrag zur Aufnahme der täglich benötigten Vitaminmenge beiträgt, obwohl dies nicht der Fall ist

### Krankheitsbezogene Angaben:

Gem. LMSVG ist es verboten, einem Lebensmittel Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung, oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuzuschreiben oder den Eindruck dieser Eigenschaften entstehen zu lassen („krankheitsbezogene Angaben“)

Beispiel: „Honig hat Heilwirkung“

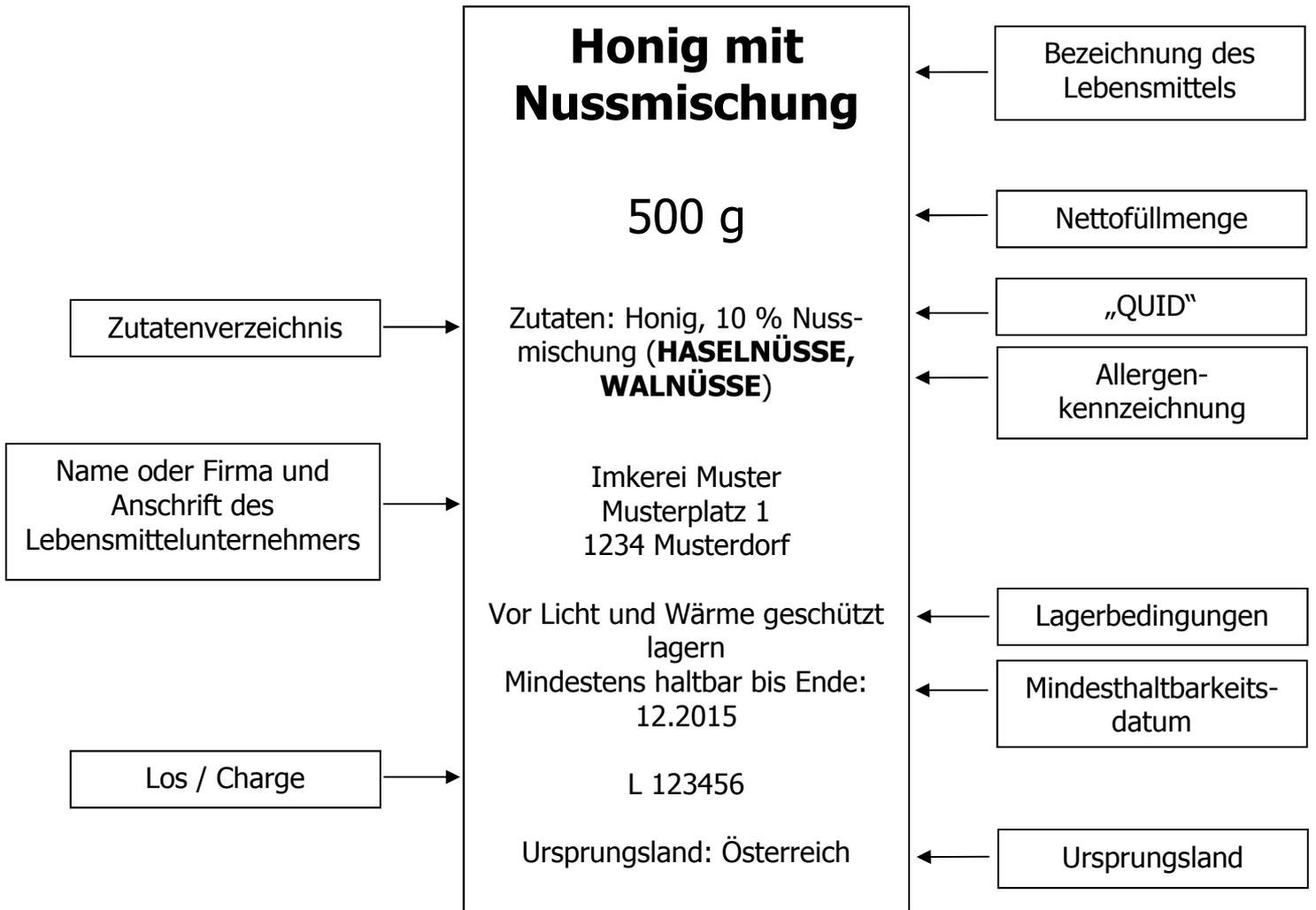
### Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben:

Es dürfen prinzipiell nur ganz bestimmte derartige Angaben und das nur unter bestimmten Voraussetzungen gemacht werden. Hier ist v.a. die so genannte Health-Claims-Verordnung zu beachten. Es wird angeraten, auf derartigen Angaben zu verzichten. Wer derartige Angaben trotzdem verwenden will, soll dies bitte nur in Rücksprache mit einem Fachexperten machen (es würde hier zu weit führen, sämtliche Vorschriften, Voraussetzungen, Ausnahmeregelungen, etc. aufzulisten).

**Vorsicht:** „was nicht draufstehen darf“ gilt auch für die Werbung bzw. Angaben im Internet (Homepage)

# Kennzeichnung Honig mit Zutaten

## Musteretikett



Durchschnittliche Nährwert je 100 g	
Energie	kJ/kcal
Fett	g
davon gesättigte Fettsäuren	g
Kohlenhydrate	g
davon Zucker	g
Eiweiß	g
Salz	g

Nährwert-kenn-zeichnung

## Was muss bei „Honig mit Zutaten“ draufstehen? - siehe auch Musteretikett

- Bezeichnung des Lebensmittel (Sachbezeichnung), z.B. „Honig mit Nussmischung“
- Zutatenverzeichnis
- Allergenkennzeichnung
- mengenmäßige Angabe bestimmter Zutaten oder Zutatenklassen („QUID“)
- Name oder Firma und Anschrift des Lebensmittelunternehmers
- Nettofüllmenge
- Los (Charge)
- Mindesthaltbarkeitsdatum
- Lagerbedingungen
- (Herkunft)
- Nährwertkennzeichnung (ab 13.12.2016)

## Was ist bei „Honig mit Zutaten“ anders als bei „Honig“?

### Bezeichnung des Lebensmittels (Sachbezeichnung):

Die Bezeichnungen Honig, Blütenhonig, Waldhonig oder Angabe von Sortenhonig wie z.B. Sonnenblumenhonig können wie bei „Honig“ selbst entsprechend der Honigverordnung verwendet werden. Diese Bezeichnungen bezüglich Honig sind so zu ergänzen, dass aus der Gesamtbezeichnung klar und eindeutig die tatsächliche Art des Lebensmittels zu erkennen ist, z.B. „Honig mit Nussmischung“ oder „Blütenhonig mit Früchten“, „Waldhonig mit Zimt“ etc.

### Verzeichnis der Zutaten:

Aufzählung aller Zutaten eines Lebensmittels in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils zum Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung. Dieser Aufzählung ist eine Bezeichnung voranzustellen, in der das Wort „Zutaten“ erscheint (üblicherweise wird dafür nur das Wort „Zutaten“ verwendet).

Die Angabe des Zutatenverzeichnisses ist bei Honig selbst nicht notwendig, bei Honig mit Zutaten aber schon.

Laut LMKV besteht die Ausnahmeregelung, dass ein Zutatenverzeichnis nicht erforderlich ist, wenn aus der Sachbezeichnung alle Zutaten hervorgehen – eine derartige Ausnahmeregelung ist in der LMIV jedoch nicht enthalten

### Allergenkennzeichnung:

Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können (diese sind in Anhang II der LMIV aufgelistet) müssen im Verzeichnis der Zutaten durch einen Schriftsatz hervorgehoben werden, durch den sie sich eindeutig vom Rest des Zutatenverzeichnisses abheben (z.B. **fett** gedruckt) – derartige Stoffe oder Erzeugnisse sind z.B. Mandeln, Walnüsse, Haselnüsse, Erdnüsse, Sesamsamen etc.

### mengenmäßige Angabe bestimmter Zutaten oder Zutatenklassen („QUID“-Angabe):

Die mengenmäßige Angabe einer Zutat oder Zutatenklasse ist u.a. notwendig, wenn diese in der Bezeichnung des Lebensmittels genannt werden oder durch Worte, Bilder oder eine graphische Darstellung hervorgehoben werden. Beispiele:

Bezeichnung „Honig mit Nussmischung“ – mengenmäßiger Anteil der Nussmischung muss angegeben werden

Bezeichnung „Honig mit Walnüssen“ – mengenmäßiger Anteil der Walnüsse muss angegeben werden

Bezeichnung „Honig mit Nussmischung“ und zusätzlich Abbildung von Walnüssen - mengenmäßiger Anteil der Nussmischung und mengenmäßiger Anteil der Walnüsse müssen angegeben werden

Die QUID-Angabe erfolgt als Prozentsatz („xy %“) entweder in der Bezeichnung des Lebensmittels selbst oder in ihrer unmittelbaren Nähe oder im Zutatenverzeichnis

### Herkunft:

Die Angabe des Ursprungslandes / Herkunftsortes ist bei zusammengesetzten Lebensmitteln wie Honig mit Zutaten nur notwendig, wenn ohne diese Angabe eine Irreführung des Verbrauchers notwendig wäre (z.B. am Produkt sind nur Name und Anschrift eines österreichischen Imkers angeführt, zur Herstellung des Produktes wurde aber Honig aus Nicht-EG-Ländern/Nicht-EU-Ländern verwendet)

### Nährwertkennzeichnung:

Gem. der Lebensmittelinformationsverordnung gilt ab 13.12.2016 eine allgemeine Verpflichtung zur Angabe einer Nährwertkennzeichnung – Honig selbst ist von dieser Verpflichtung ausgenommen, für Honig, dem andere Lebensmitteln zugesetzt worden sind, besteht jedoch die Verpflichtung zur Nährwertkennzeichnung. Umfang und Inhalt dieser Kennzeichnung sind in der LMIV genau geregelt. Die Kennzeichnung muss auf 100g bezogen angegeben werden und umfasst mindestens die Angaben, die am Musteretikett angeführt sind (Energie, Gehalt an Fett, gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate, Zucker, Eiweiß, Salz). Es sind jeweils durchschnittliche Werte anzugeben, die entweder durch Analyse des Lebensmittels („Gesamtprodukt“) festgestellt werden oder auf Basis der Rezeptur, wenn für die einzelnen Zutaten entsprechende Daten zur Verfügung stehen, berechnet werden können.

Im Übrigen gelten die bei „Honig“ angeführten Anforderungen

### **Rechtliche Vorschriften, die für die Kennzeichnung bei Honig und Honig mit Zutaten zu berücksichtigen sind:**

Anmerkung: alle Österreichischen und Europäischen Verordnungen bzw. Richtlinien sind unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) frei verfügbar

Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF (LMSVG)

Lebensmittelkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 72/1993 idgF (LMKV) – gültig bis 13.12.2014

Nährwertkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 896/1995 idgF (NWKV) – gültig bis 13.12.2014

Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittelinformationsverordnung / LMIV) - gültig ab 13.12.2014

Richtlinie 2011/91/EU über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen lässt

Verordnung über Honig, BGBl. II Nr. 40/2004 (Honigverordnung)

Richtlinie 2001/110/EG des Rates über Honig und Richtlinie 2014/63/EU zur Änderung der Richtlinie 2001/110/EG

Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen

Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (EG-ClaimsV)

Fertigpackungsverordnung, BGBl. Nr. 867/1993 idgF